Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/fg-nuernberg-datentraegerueberlassung-im-rahmen-einer-aussenpruefung-beim-steuerberater-.html

02.08.2010

Verfahrensrecht

FG Nürnberg: Datenträgerüberlassung im Rahmen einer Außenprüfung beim Steuerberater

Sachverhalt
Es ist streitig, ob die im Rahmen einer Außenprüfung erfolgte Aufforderung eines Steuerberaters zur Datenträgerüberlassung elektronisch geführter Buchführungsunterlagen nach § 147 Abs. 6 AO aufgrund dessen rechtswidrig ist, da das Finanzamt aus den vorzulegenden Daten geschützte Mandantendaten einsehen könne.

Entscheidung
Das FG Nürnberg hat entschieden, dass in den Fällen, in denen die Buchführung mittels EDV erstellt wird, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Datenzugriff prinzipiell erfüllt sind. Dabei ist es die Pflicht des Steuerberaters, die Datenbestände so zu organisieren, dass bei einer zulässigen Einsichtnahme in die steuerlich relevanten Datenbestände keine geschützten Bereiche tangiert werden können. Nach herrschender Meinung ist der Datenzugriff dadurch nicht ermessenswidrig, weil bei einem Steuerpflichtigen eine Trennung in steuerlich relevante und steuerlich nicht relevante Daten nicht möglich ist. Dies gilt gleichermaßen für eine Trennung ungeschützter und geschützter Daten innerhalb des steuerlichen relevanten Bereichs.

Auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung beschränkt den Datenzugriff der Außenprüfung nicht. Somit bleibt der Steuerpflichtige auf der Grundlage des § 200 Abs. 1 Satz 2 AO zur Mitwirkung verpflichtet. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass das Steuergeheimnis (§ 30 AO) uneingeschränkt für die aufgrund des Datenzugriffs gewonnenen Informationen gilt. Zudem sind im Falle der Datenträgerüberlassung die zur Auswertung überlassenen Datenträger spätestens nach Bestandskraft der aufgrund der Außenprüfung ergangenen Bescheide an den Steuerpflichtigen zurückzugeben oder zu löschen. Darüber hinaus wird dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, nicht relevante oder dem Berufsgeheimnis unterliegende Daten Zugriffsbeschränkungen zu unterwerfen, um somit sicherzustellen, dass die Außenprüfung auf diese Daten nicht zugreifen kann.

Fundstelle
FG Nürnberg, Urteil vom 30.07.2009, Az. 6 K 1286/2008; Revision eingelegt, BFH Az. VIII R 44/09.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.